



NABU-Bundesgeschäftsstelle · Charitéstraße 3 · 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Stellungnahme zum Antrag der SPD (19 / 1440): „Export von Plastikmüll verbieten“ und zum Antrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP (19 / 1476): „Verschärfung der Basler Konvention“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Regulierung der Exporte von Kunststoffabfällen. Es wird darauf hingewiesen, dass der NABU in keiner Verbindung zu den Parteien (CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP) steht, von denen die Einladung zur Stellungnahme erteilt wurde.

Der Export von Plastikabfällen in Länder mit unzureichender Verwertungs-, Recycling- und Kontrollinfrastruktur hat negative ökologische und soziale Folgen. Berichte von NGOs und Medien belegen, dass nur ein Teil der Abfälle tatsächlich recycelt wird. Der Rest wird unter niedrigen Umweltstandards verbrannt oder deponiert. Dies hat ökologische Folgen in Form von Emissionen durch die Verbrennung und Einträgen von Kunststoff und Schadstoffen in die Natur, Gewässer und letztlich ins Meer. Darüber hinaus leidet die lokale Bevölkerung unter diesen Luft-, Boden- und Gewässerbelastungen.

Der NABU unterstützt daher die im Mai diesen Jahres getroffenen Vereinbarungen des Basler Übereinkommens. Diese müssen nun schnellstmöglich in die EU-Abfallverbringungsverordnung überführt werden. Gleichwohl sind damit die ökologischen und sozialen Probleme der exportbedingten Plastikmüllverschmutzung nicht global gelöst. Das Basler Übereinkommen würde einem Exportverbot von gemischten oder verunreinigten Plastikabfällen aus der EU in Nicht-OECD-Länder gleichkommen, Exporte in OECD-Länder wären hingegen weiterhin erlaubt. Wenn Plastikabfälle, die z.B. in Nordrhein-Westfalen anfallen, über die Grenze in die Niederlande transportiert werden, um dort sortiert und/oder hochwertig recycelt zu werden, ist diese Regelung sinnvoll. Ein Export der Abfälle in ein OECD-Land wie die Türkei wäre hingegen ökologisch bedenklich. Erstens sind die Transportwege enorm und zweitens verfügt die Türkei nicht über ausreichend Kapazitäten für ein hochwertiges Recycling ausländischer und inländischer Plastikabfälle. Verbrennung oder Deponierung mit den bekannten ökologischen Folgen wäre die Folge. Die Exporte in die Türkei haben in jüngerer Vergangenheit als Folge beschlossener Importbeschränkungen asiatischer Länder bereits deutlich zugenommen.

## Bundesgeschäftsstelle

**Michael Jedelhauser**

Referent für Kreislaufwirtschaft

Tel. +49 (0)30.28 49 84-16 62

Fax +49 (0)30.28 49 84-36 62

Michael.Jedelhauser@NABU.de

Berlin, 19. August 2019

## NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

Charitéstraße 3

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30.28 49 84-0

Fax +49 (0)30.28 49 84-20 00

NABU@NABU.de

www.NABU.de

## Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 00

BIC BFSWDE33XXX

USt-IdNr. DE 155765809

## Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE65 3702 0500 0008 0518 05

BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Der Gesetzgeber muss auf der einen Seite den Export von Plastikabfällen unter bestimmten logistisch-räumlichen Bedingungen, insbesondere im grenznahen Raum, als sinnvollen Bestandteil einer funktionierenden Kunststoff-Kreislaufwirtschaft ermöglichen. Andererseits muss er den Export in Länder mit niedrigeren Entsorgungs- und Verwertungsstandards regulieren. **Statt eines generellen Verbots von Plastikmüllexporten fordert der NABU daher eine Stärkung des Näheprinzips der Abfallverwertung.** Nach Artikel 16 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) muss die Abfallwirtschaft so konzipiert sein, „dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt bzw. — im Falle der in Absatz 1 genannten Abfälle — verwertet werden, und zwar unter Einsatz von Verfahren und Technologien, die am besten geeignet sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten“. Dieses Prinzip muss auch für Kunststoffabfälle gelten. Eine konsequente Umsetzung des Näheprinzips schließt den Export von Abfällen in entfernte Länder aus und stärkt stattdessen die regionale Kreislaufwirtschaft. Das Näheprinzip für die Verwertung von Kunststoffabfällen muss daher im Zuge der laufenden Novellierung verbindlich im nationalen Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschrieben werden. Die überregionale Verwertung von Abfällen darf nur nach Beantragung und unter Angabe von Gründen erfolgen. Für Exporte in benachbarte Länder mit niedrigeren Entsorgungs- und Verwertungsstandards als in Deutschland bedarf es klarer Vorgaben für die Qualität der Abfälle hinsichtlich Sortierung und Recyclingfähigkeit.

Wenn Plastikabfälle aus Deutschland nur noch unter klar definierten Bedingungen und mit einem höheren (bürokratischen) Aufwand über große Distanzen exportiert werden dürfen, erhöht sich der Handlungsdruck, regionale Sortier- und Recyclingstrukturen zu schaffen und auszubauen. Derzeitige Kapazitäten sind nicht ausreichend. Der aktuelle Investitionsstau bei der Sortierung und Recycling geht auf einen fehlenden Markt für Rezyklate zurück. Solange es keine Abnehmer für die Sekundärrohstoffe gibt, bleiben Investitionen in die entsprechenden Strukturen aus. Dies trifft insbesondere auf Post-Consumer-Rezyklate aus den Dualen Systemen zu. **Der NABU fordert deshalb, das Näheprinzip mit einer Rezyklateinsatzquote, d.h. einem verbindlichen Mindesteinsatz an Rezyklat in der Produktherstellung, zu kombinieren, um den Markt für Sekundärprodukte zu stärken und Investitionssicherheit für regionale Kreislaufwirtschaftsstrukturen und damit auch Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen.**

Der gesetzliche Vollzug des Basler Übereinkommens und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfordert ausreichend personelle Kapazitäten zur Kontrolle der Umsetzung. Kontrollen in der Abfallwirtschaft weisen jedoch häufig große Mängel auf. Ein Beispiel sind Gewerbeabfälle, deren Kreislaufführung zwar über die Gewerbeabfallverordnung geregelt wird, in der Praxis jedoch aufgrund mangelnder Kontrollen durch die Länder nur unzureichend erfolgt. **Der NABU fordert daher, ausreichend Kapazitäten für den gesetzlichen Vollzug zu schaffen, um Im- und Exporte sowie überregionale Abfalltransporte kontrollieren zu können.**



**Empfehlungen:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für eine schnellstmögliche Umsetzung der im Mai 2019 getroffenen Vereinbarungen des Basler Übereinkommens einzusetzen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für Maßnahmen zur Stärkung und Ausweitung des Näheprinzips auch für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle im Kreislaufwirtschaftsgesetz einzusetzen. Diese Maßnahmen müssen mindestens verstärkte Exportkontrollen für Plastikabfälle beinhalten, aber auch negative finanzielle Folgen für Exporteure haben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für eine Rezyklateinsatzquote im Kreislaufwirtschaftsgesetz einzusetzen, um inländische Recyclingstrukturen zu stärken.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für verstärkte Kontrollen in der Abfallwirtschaft, insbesondere mit Fokus auf Abfallexporte, einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Jedelhauser

Referent für Kreislaufwirtschaft